

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.4.2018

Nr. 10

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 18.9.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 13 b wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 b Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit einer Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengräber sind einheitlich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren und dunkel auszufüllen. Steckbuchstaben und erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Der Grabstein ist bei einem Steinmetz, Bildhauer, etc. zu ordern. Das Verlegen der Steinplatten durch den Auftragnehmer (Steinmetz, Bildhauer, etc.) muss fachgerecht bodeneben spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angebracht werden – Ausnahmen sind mit der Verwaltung abzuklären. Die Ausrichtung der Grabmale muss einheitlich erfolgen, und ist daher mit der Verwaltung abzusprechen.
- (3) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck u.ä. dürfen nur in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung abgelegt werden. Nach diesen 3 Monaten ist der Blumenschmuck von den Grabnutzern zu entfernen. Sollten Gegenstände abweichend davon abgelegt werden, erfolgt eine zeitnahe Entfernung durch die Gemeinde. Etwaige Kosten werden berechnet.
- (4) Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.

§ 14 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 a Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

(3) Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten, als Tief- oder Einfachgräber vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Särge (bei einem Tiefgrab) sowie bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit können Wahlgrabstätten auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Bei einer, in diesen Zeitraum fallenden weiteren Belegung der Grabstätte, wird das Nutzungsrecht jedoch wieder für insgesamt 25 Jahre ab dem Beisetzungszeitpunkt verliehen. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d. auf die Eltern,
- e. auf die Geschwister,
- f. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Rasen-Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.

(9) Rasenwahlgräber sind einheitlich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren und dunkel auszufüllen. Steckbuchstaben und erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Der Grabstein ist bei einem Steinmetz, Bildhauer, etc. zu ordern. Das Verlegen der Steinplatten durch den Auftragnehmer (Steinmetz, Bildhauer, etc.) muss fachgerecht bodeneben spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angebracht werden – Ausnahmen sind mit der Verwaltung abzuklären. Die Ausrichtung der Grabmale muss einheitlich erfolgen, und ist daher mit der Verwaltung abzusprechen.

(10) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck u.ä. dürfen nur in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung abgelegt werden. Nach diesen 3 Monaten ist der Blumenschmuck von den Grabnutzern zu entfernen. Sollten Gegenstände abweichend davon abgelegt werden, erfolgt eine zeitnahe Entfernung durch die Gemeinde. Etwaige Kosten werden berechnet.

(11) Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden:

1. In Urnenreihengrabstätten
2. In Urnenwahlgrabstätten
3. In Rasen-Urnenreihengrabstätten
4. In Rasen-Urnenwahlgrabstätten
5. In Reihengrabstätten bis zu einer zusätzlichen Asche nach den Bestimmungen des § 13 a Abs. 2
6. In Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen pro Grabstelle
7. Im anonymen Urnengrabfeld
8. Im teilanonymen Urnengrabfeld
9. Unter den dafür vorgesehenen Bäumen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Sie dürfen nur mit einer Asche belegt werden. Eine Verlängerung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Rasen-Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Sie dürfen nur mit einer Asche belegt werden. Eine Verlängerung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Rasen-Urnenreihengräber sind einheitlich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren und dunkel auszufüllen. Steckbuchstaben und erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Der Grabstein ist bei einem Steinmetz, Bildhauer, etc. zu ordern. Das Verlegen der Steinplatten durch den Auftragnehmer (Steinmetz, Bildhauer, etc.) muss fachgerecht bodeneben spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angebracht werden – Ausnahmen sind mit der Verwaltung abzuklären. Die Ausrichtung der Grabmale muss einheitlich erfolgen, und ist daher mit der Verwaltung abzusprechen. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck u.ä. dürfen nur in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung abgelegt werden. Nach diesen 3 Monaten ist der Blumenschmuck von den Grabnutzern zu entfernen. Sollten Gegenstände abweichend davon abgelegt werden, erfolgt eine zeitnahe Entfernung durch die Gemeinde. Etwaige Kosten werden berechnet.

Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

(5) Rasen-Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Rasen-Urnenwahlgräber sind einheitlich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren und dunkel auszufüllen. Steckbuchstaben und erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Der Grabstein ist bei einem Steinmetz, Bildhauer, etc. zu ordern. Das Verlegen der Steinplatten durch den Auftragnehmer (Steinmetz, Bildhauer, etc.) muss fachgerecht bodeneben spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angebracht werden – Ausnahmen sind mit der Verwaltung abzuklären. Die Ausrichtung der Grabmale muss einheitlich erfolgen, und ist daher mit der Verwaltung abzusprechen. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck u.ä. dürfen nur in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung abgelegt werden. Nach diesen 3 Monaten ist der Blumenschmuck von den Grabnutzern zu entfernen. Sollten Gegenstände abweichend davon abgelegt werden, erfolgt eine zeitnahe Entfernung durch die Gemeinde. Etwaige Kosten werden berechnet.

Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Rasenurnenwahlgrabstätten auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Baumbestattungsplätze sind durch die Gemeinde Friedelsheim festgelegte Plätze unter den ausgewiesenen Bäumen, an denen Urnen bestattet werden dürfen. Jeder Platz darf mit einer Urne belegt werden. Das Nutzungsrecht an den einzelnen Plätzen für die Baumbestattungen wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage des Platzes wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. .
Baumbestattungsplätze werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren und dunkel auszufüllen. Steckbuchstaben und erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Der Grabstein ist bei einem Steinmetz, Bildhauer, etc. zu ordern. Das Verlegen der Steinplatten durch den Auftragnehmer (Steinmetz, Bildhauer, etc.) muss fachgerecht bodeneben spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angebracht werden – Ausnahmen sind mit der Verwaltung abzuklären. Die Ausrichtung der Grabmale muss einheitlich erfolgen, und ist daher mit der Verwaltung abzusprechen. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck u.ä. dürfen nur in den ersten 3 Monaten nach der Beisetzung abgelegt werden. Nach diesen 3 Monaten ist der Blumenschmuck von den Grabnutzern zu entfernen. Sollten Gegenstände abweichend davon abgelegt werden, erfolgt eine zeitnahe Entfernung durch die Gemeinde. Etwaige Kosten werden berechnet.

Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Baumbestattungsplätze auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) In den anonymen/teilanonymen Grabfeldern dürfen nur Urnen/Überurnen aus sich schnell zersetzendem Material beigesetzt werden. An den teilanonymen Grabfeldern steht eine Stele an der einheitliche Namenschilder angebracht werden.

Eine Verlängerung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

Die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

(8) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.4.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Friedelsheim, den 18.9.2018



(Peter Fleischer)

Ortsbürgermeister